

# SAALE-ORLA-KREIS

## LANDRATSAMT



Landratsamt Saale-Orla-Kreis Postfach 13 55 07903 Schleiz

Stadtverwaltung Schleiz  
Bahnhofstr. 1

07907 Schleiz

Fachdienst: Veterinärwesen, LMÜ  
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4  
Auskunft erteilt: Frau Dr. Moldenhauer  
Zimmer: Neubau 029  
Telefon: 03663 488191  
Fax: 03663 488-471  
E-Mail: Veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

**SOK-FD 25-61-17/Mo**

02.03.2017

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

### Bekämpfung der Geflügelpest

#### Aufhebung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes gemäß § 63 bzw. § 44 Abs.1 Nr.1 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Saale-Orla folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.01.2017, AZ. SOK-FD25-18-17/Mo, zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen der Feststellung von Geflügelpest bei Wildvögeln im Speicher Seubtendorf in der Gemeinde Tanna wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 02.03.2017, AZ SOK-FD25-26-17/Mo zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen der Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Zeulenroda und in Bad Steben Ortsteil Bobengrün wird aufgehoben
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der ortsübliche Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe I.

Landratsamt  
Saale-Orla-Kreis  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Saale-Orla  
Konto- Nr.: 6114  
BLZ: 830 505 05

Sprechzeiten:

Mo. 08:00 – 12:00 Uhr  
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

☎: 03663 488-0  
[www.saale-orla-kreis.de](http://www.saale-orla-kreis.de)

IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14  
BIC: HELADEF1SOK

Gemäß § 1 Absatz 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierGesG,) in Verbindung mit der Thüringer Tierseuchenzuständigkeitenverordnung (ThürTierSZVO) in der derzeit gültigen Fassung ist der Fachdienst Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

## II

### **Zu 1:**

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) am 27.01.2017 wurde bei einem aus dem Speicher Seubtendorf in der Gemeinde Tanna geborgenen toten Wildvogel (Schwan) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus nachgewiesen. Damit war der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festzustellen. Die Dauer des um den Fundort festgelegten Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes ist ohne weitere Seuchenfeststellungen am 26. Februar 2017 abgelaufen. Die Aufhebung der Sperrmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des § 63 Geflügelpestverordnung.

### **Zu 2.**

Am 30.01.2017 wurde jeweils vom Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz und vom Fachbereich Veterinärwesen Landkreis Hof der Ausbruch der Geflügelpest in Zeulenroda, Märien und in Bad Steben Ortsteil Bobengrün amtlich in einem Hausgeflügelbestand festgestellt. Die Dauer des um den Seuchenbestand festgelegten Beobachtungsgebietes ist ohne weitere Seuchenfeststellungen am 2. März 2017 abgelaufen. Die Aufhebung der Sperrmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Nr.1 Geflügelpestverordnung.

### **Zu3.**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 Thüringer Tiergesundheitsgesetz. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung in 07907 Schleiz, Oschitzer Str.4 erheben.

Im Auftrag

Dr. Moldenhauer  
Amtstierärztin  
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Schleiz, den 02.03.2017

## **Hinweis:**

**Im gesamten Saale-Orla-Kreis bleibt weiterhin die Aufstallungspflicht für Geflügel, veröffentlicht in der Allgemeinverfügung vom 30.01.2017, in Kraft.**